

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 6

Anröchte, 29. April 2024

29. Jahrgang

| | Inhalt | Seite |
|-----|--|-----------|
| 1. | 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte | 25 |
| 2. | Bebauungsplan Nr. 12, Teil VII „Gewerbegebiet Anröchte-West (Erweiterung Dieselstraße)“ | 26 |
| 3. | 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte | 27 |
| 4. | Bebauungsplan Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“ | 29 |
| 5. | Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“ vom 29.04.2024 | 31 |
| 6. | 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte | 33 |
| 7. | Bebauungsplan Nr. 45 „Siemensstraße“ | 34 |
| 8. | 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte | 35 |
| 9. | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Völlinghauser Straße, Erweiterung Abbruchunternehmen“ | 36 |
| 10. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 | 38 |
| 11. | Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte | 40 |

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, (Tel. 02947/888-0). Erscheinungsweise und Bezugsbedingungen: Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt im Rathaus Anröchte, bei der Sparkasse Hellweg-Lippe - Filiale Anröchte -, der Volksbank Anröchte und den Ortsvorstehern aus. Einzelexemplare werden dort unentgeltlich abgegeben.

36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

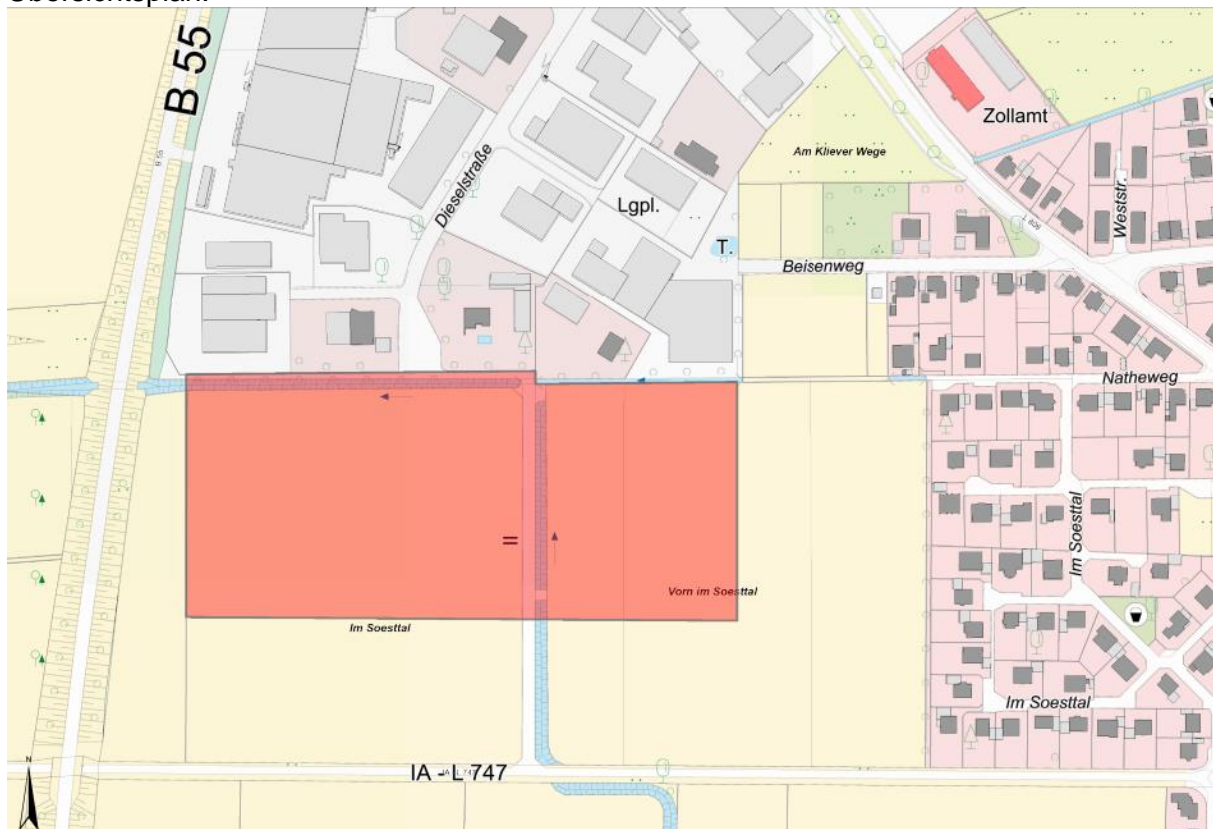
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seinen Sitzungen am 28.03.2023 und 30.01.2024 beschlossen, die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen geschaffen werden. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 334 teilw., 952 teilw., 953 teilw., 1907 teilw., 299 teilw., 951 teilw. und 1908 teilw.. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 5,1 ha.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12, Teil VII „Gewerbegebiet Anröchte-West (Erweiterung Dieselstraße)“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

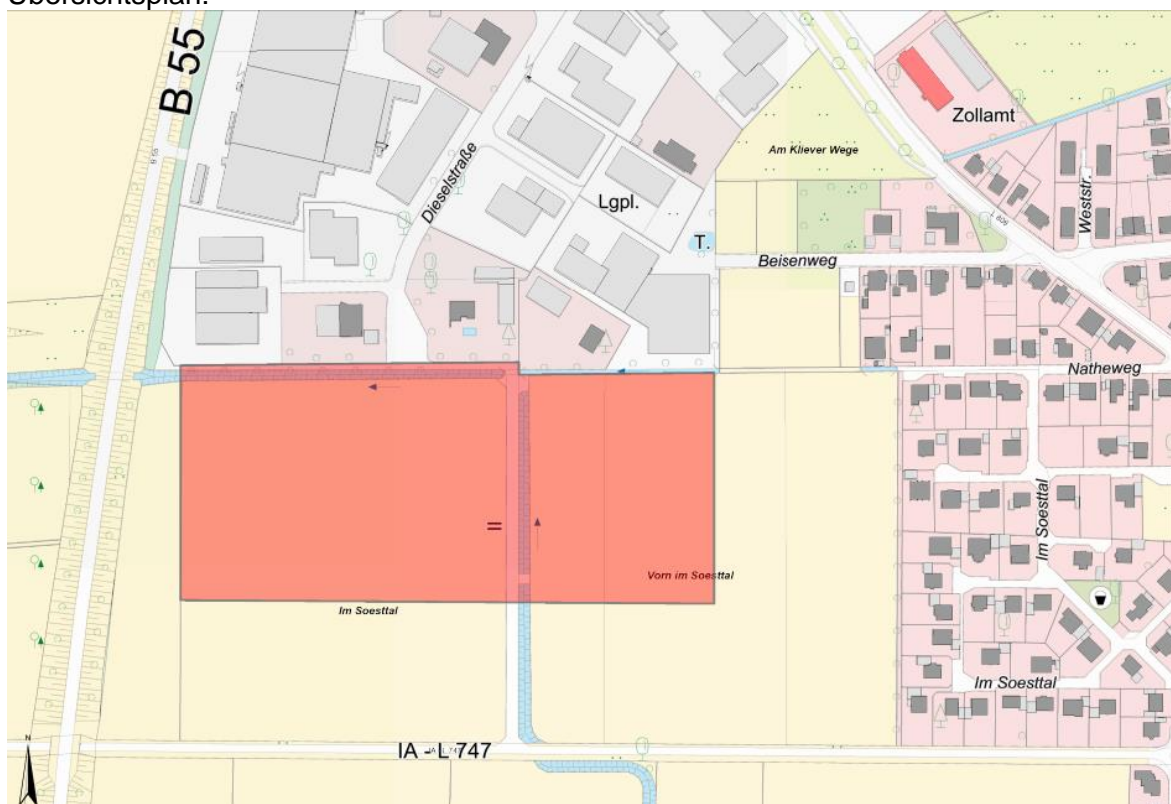
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seinen Sitzungen am 28.03.2023 und 30.01.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12, Teil VII „Gewerbegebiet Anröchte-West (Erweiterung Dieselstraße)“ aufzustellen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Anröchte das Ziel, weitere Baumöglichkeiten für Gewerbebetriebe zu schaffen. Möglich wären Erweiterungen vorhandener Betriebe und die Errichtung neuer Standorte. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 5 Flurstücke 334 teilw., 952 teilw., 953 teilw., 1907 teilw., 299 teilw., 951 teilw. und 1908 teilw.. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 5,1 ha.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

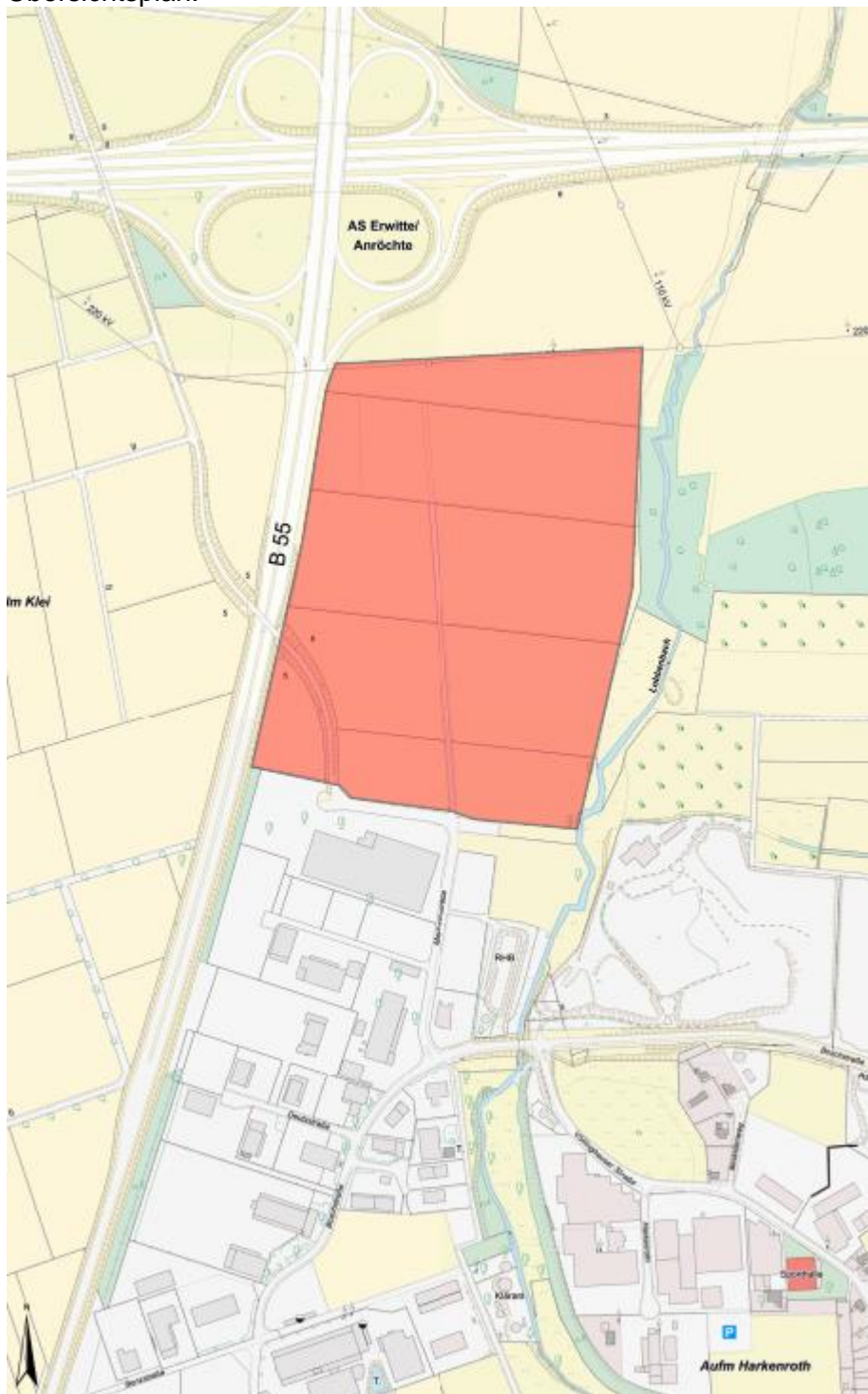
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeinde Anröchte plant durch die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, eine bisher landwirtschaftliche Fläche als gewerbliche Baufläche auszuweisen. Umgeben ist das Plangebiet von der Maybachstraße im Süden, der B55 im Westen, dem Naturschutzgebiet „Lobbenbach“ im Osten und der Freileitung im Norden. Südlich des Plangebietes befindet sich das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 194, 195, 216, 217, 220, 261, 288 tw., 359, 360, 383, 390, 392 und 409.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

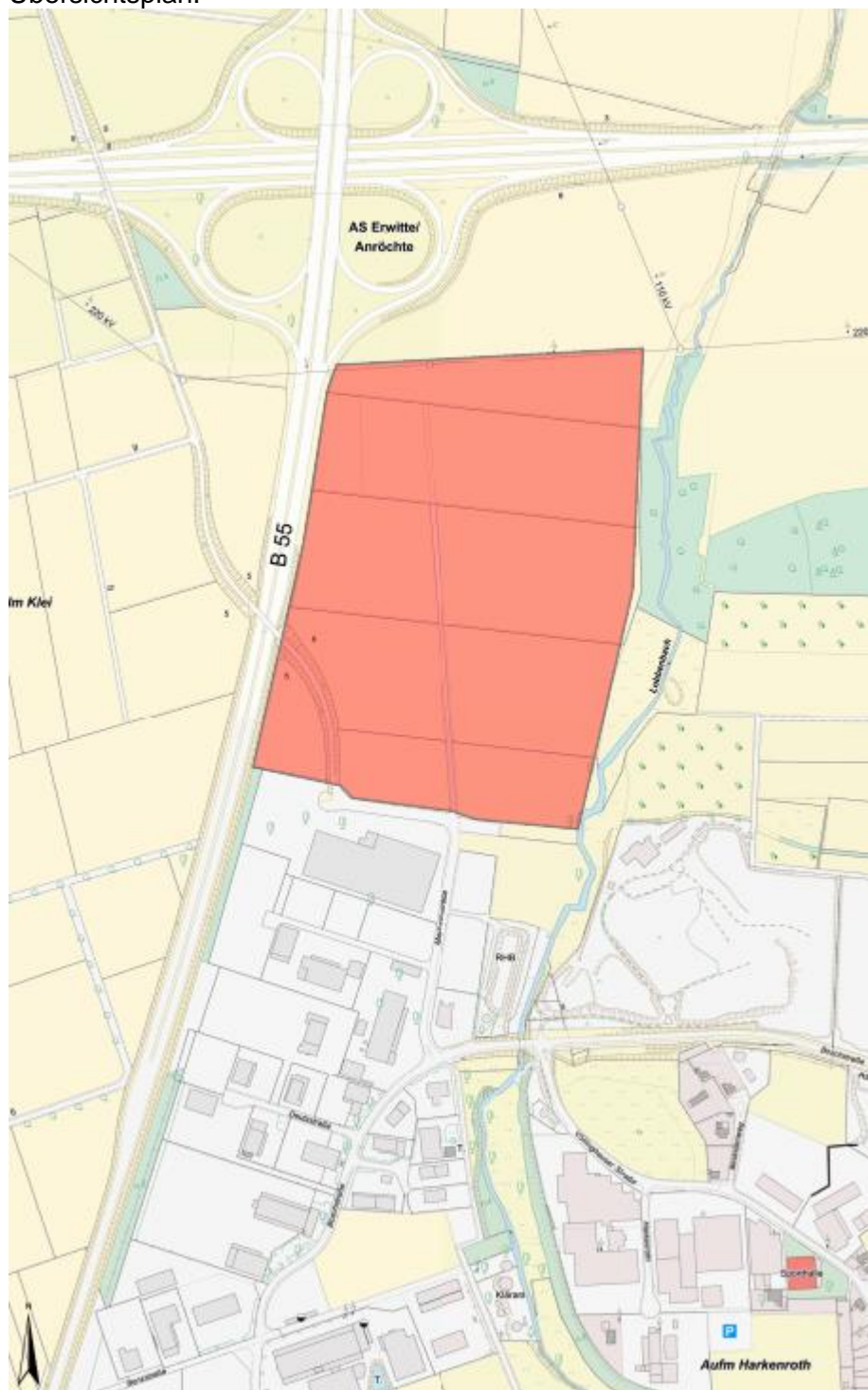
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“ aufzustellen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Anröchte das Ziel, weitere Baumöglichkeiten für Gewerbebetriebe zu schaffen. Umgeben ist das Plangebiet von der Maybachstraße im Süden, der B55 im Westen, dem Naturschutzgebiet „Lobbenbach“ im Osten und der Freileitung im Norden. Südlich des Plangebietes befindet sich das bestehende Gewerbegebiet Anröchte-West. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 6 Flurstücke 194, 195, 216, 217, 220, 261, 288 tw., 359, 360, 383, 390, 392 und 409.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Anröchte über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“ vom 29.04.2024

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat am 23.04.2024 aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), in der zuletzt geänderten Fassung folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Der Rat der Gemeinde hat für das in § 2 bezeichnete Gebiet beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“ aufzustellen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“. Maßgebend ist der in der Anlage dargestellte Geltungsbereich, welcher Bestandteil der vorliegenden Satzung ist.

§ 3

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen

1. Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs und Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten (§ 29 BauGB) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
und
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Kreis Soest als Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“ außer Kraft, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren. Die Gemeinde kann die Frist um 1 Jahr verlängern. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die als Satzung beschlossene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 12, Teil VIII „Gewerbegebiet Anröchte-West“ wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB wird hingewiesen.
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

4. Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

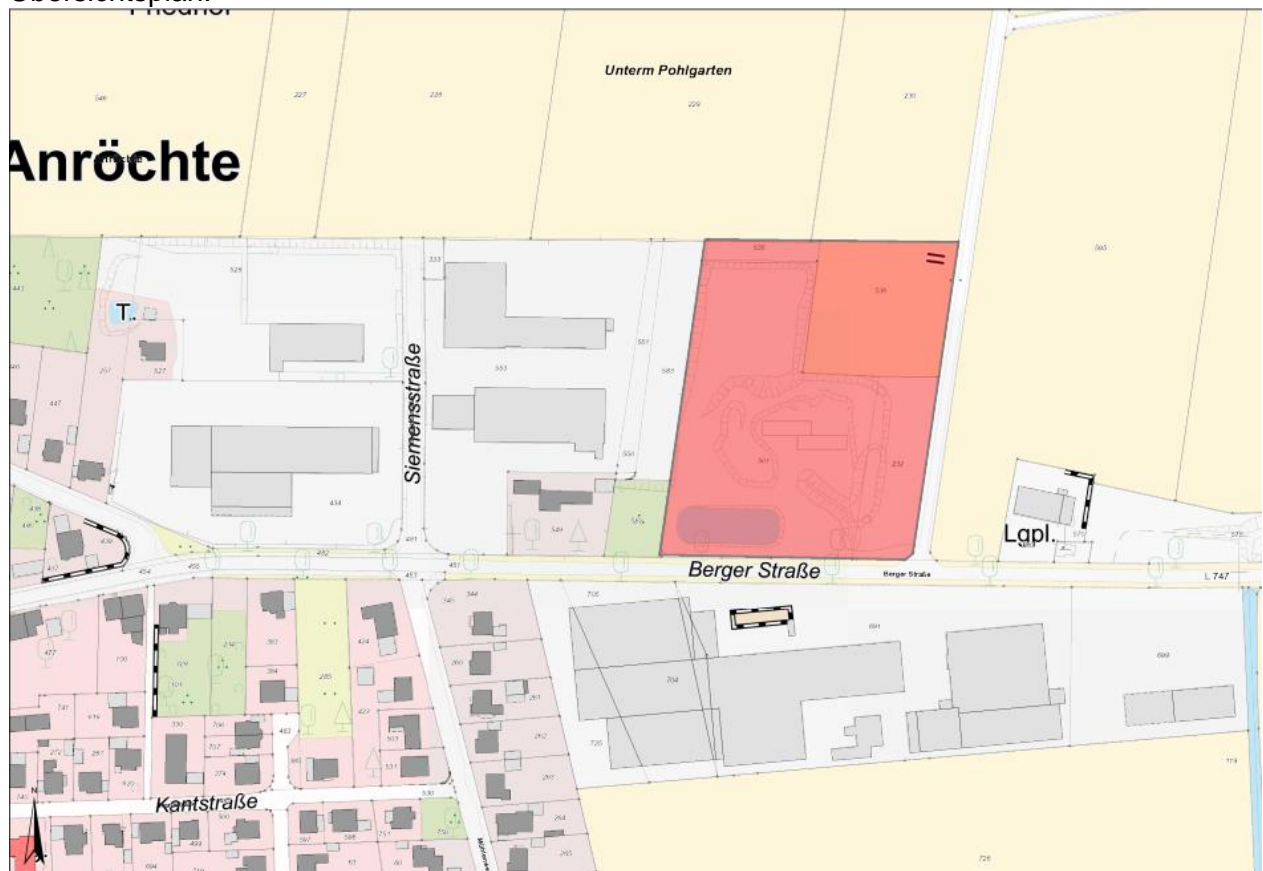
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, für die Erweiterung der angrenzenden Unternehmen, geschaffen werden. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstücke 232, 501, 535 und 536. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 2 ha.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. Schmidt
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 45 „Siemensstraße“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

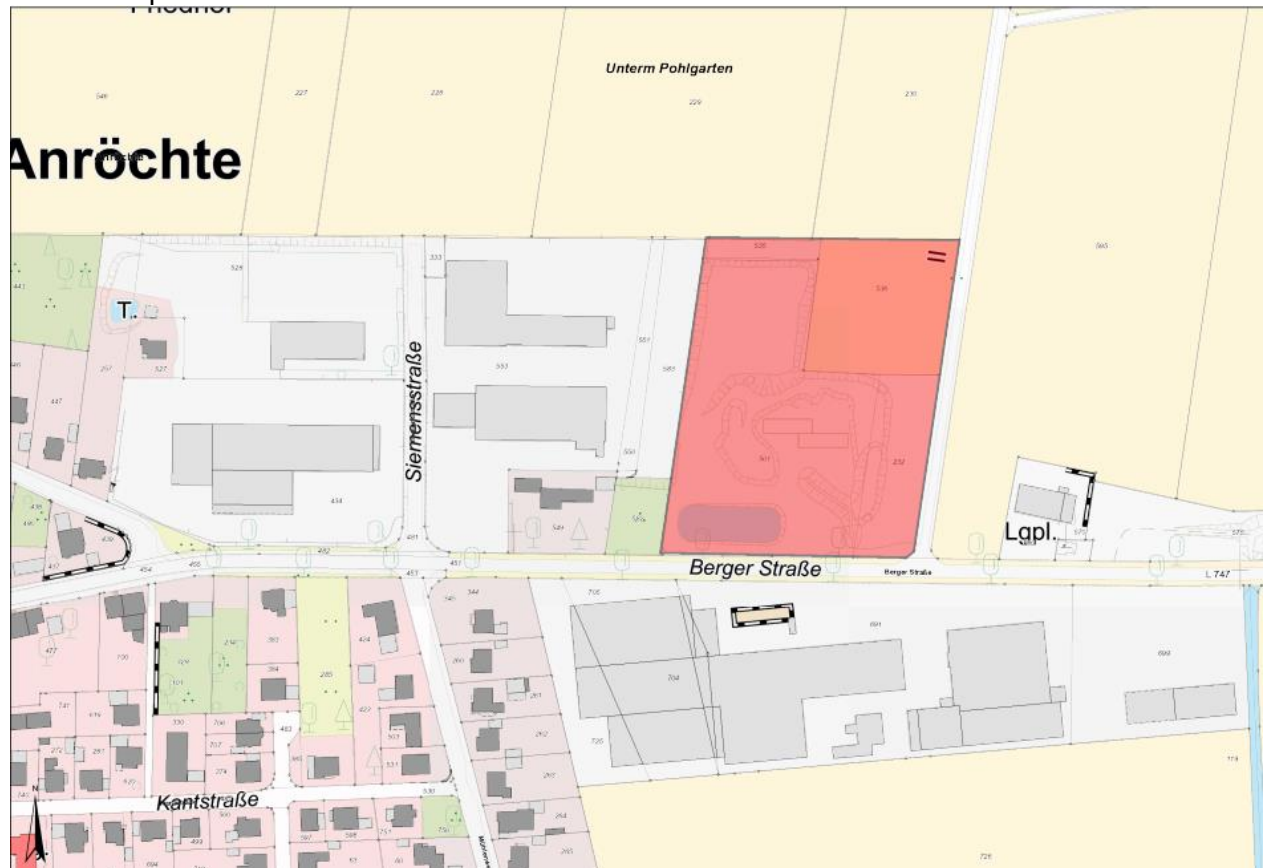
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 45 „Siemensstraße“ aufzustellen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Anröchte das Ziel, die erforderlichen Voraussetzungen zur Ausweisung von gewerblichen Bauflächen, für die Erweiterung der angrenzenden Unternehmen zu schaffen. Das Plangebiet beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Anröchte Flur 10 Flurstücke 232, 501, 535 und 536. Es hat eine Gesamtgröße von ca. 2 ha.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

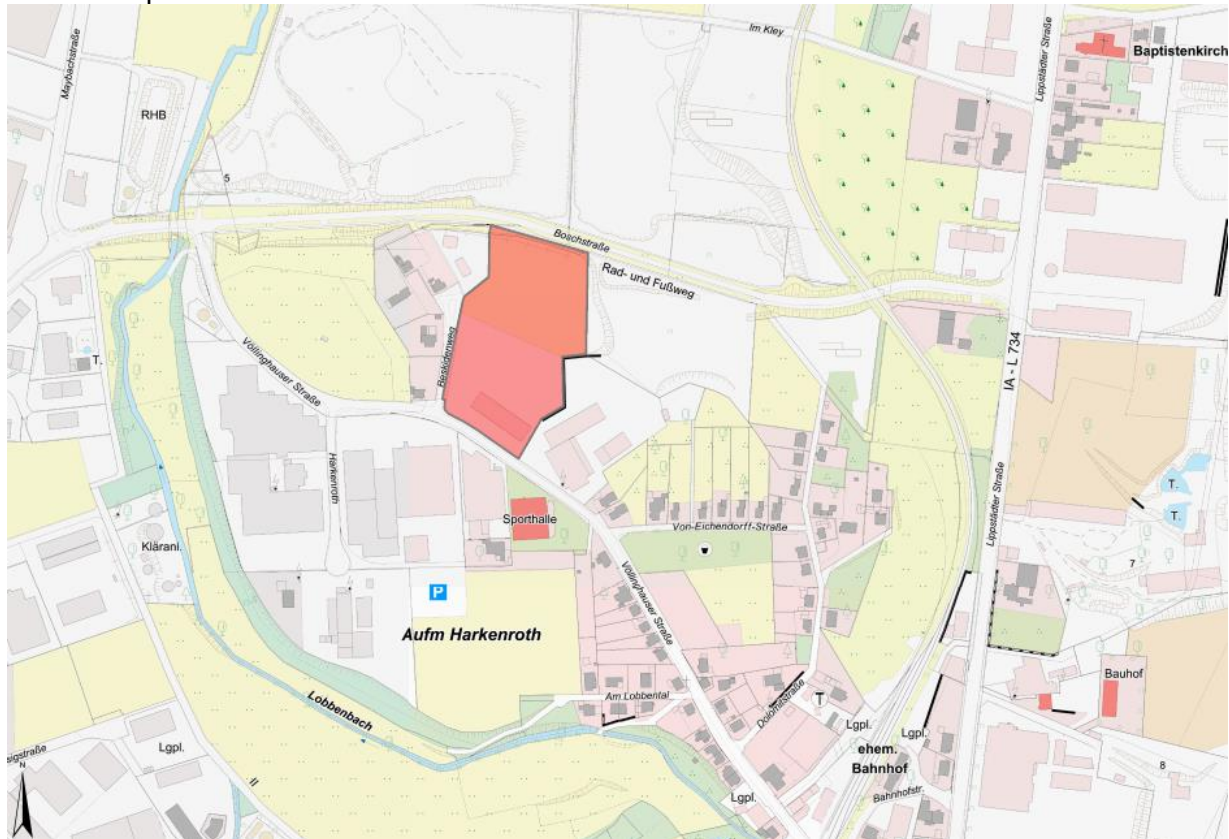
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 beschlossen, die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Anröchte durchzuführen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die landwirtschaftliche Fläche nun in gewerbliche Baufläche umgewandelt werden, um die Erweiterung des angrenzenden Unternehmens zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 365 und hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. Schmidt
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 48 „Völlinghauser Straße, Erweiterung Abbruchunternehmen“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

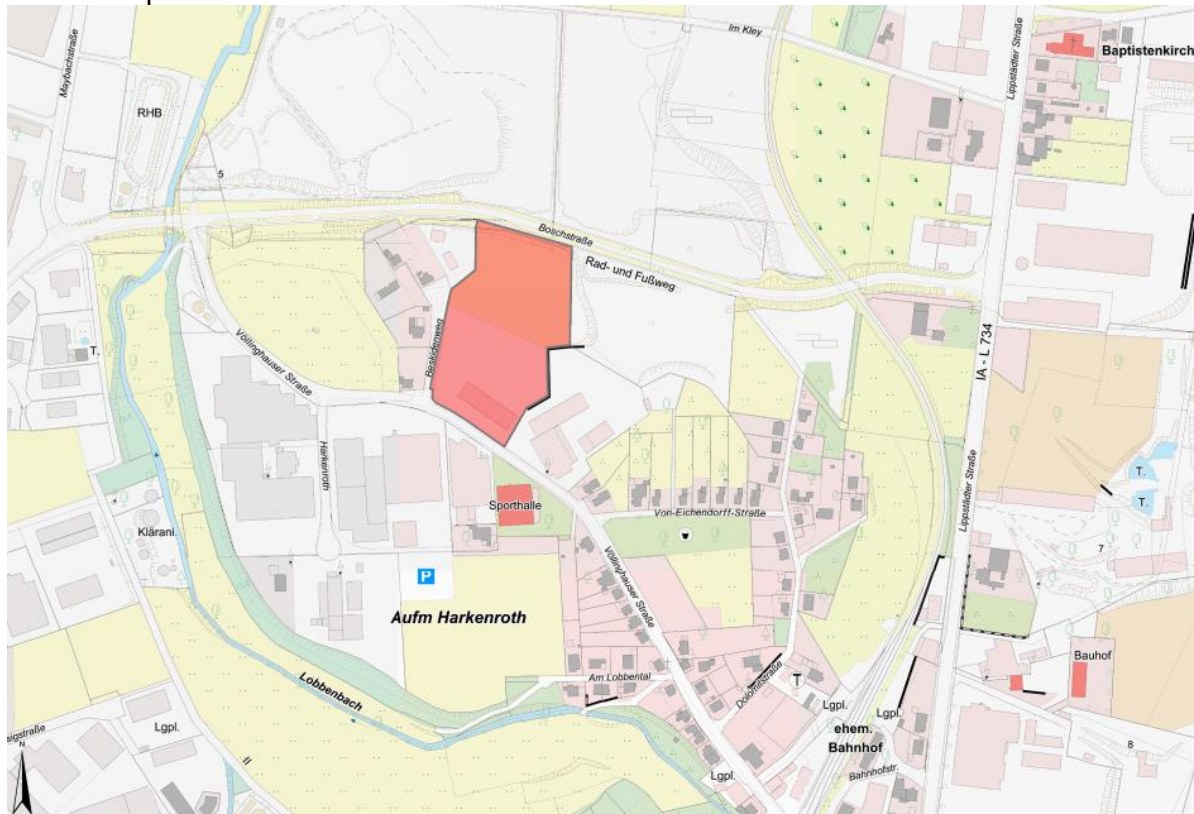
Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 23.04.2024 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 48 „Völlinghauser Straße, Erweiterung Abbruchunternehmen“ aufzustellen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde Anröchte das Ziel, die landwirtschaftliche Fläche in gewerbliche Baufläche umzuwandeln, um die Erweiterung des angrenzenden Unternehmens zu ermöglichen. Das Plangebiet umfasst das Grundstück Gemarkung Anröchte Flur 7 Flurstück 365 und hat eine Größe von ca. 2,3 ha.

Übersichtsplan:



Anröchte, 24.04.2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde Anröchte wird in der Zeit vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 74, Zimmer 2B (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr, beim zuständigen Wahlamt der Gemeinde Anröchte, im Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19. Mai 2024 eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Soest durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, **18.00 Uhr**, beim zuständigen Wahlamt der Gemeinde Anröchte im Rathaus, Hauptstraße 74 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Telefonische Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Der Antrag kann auch über die Internetseite www.anroechte.de gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangsnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde Anröchte vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt.

Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch beim Wahlamt der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, abgegeben werden.

Anröchte, 25. April 2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Anröchte ist in 12 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens in der Zeit vom 06. Mai 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am 09. Juni 2024 zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, im Personalaufenthaltsraum, Zimmer 10 und im Besprechungsraum Foyer, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 u. 3 des Strafgesetzbuches).

Anröchte, 25. April 2024

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister